



## **Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verwendung der nach § 22 Milch- und Fettgesetz erhobenen Umlagemittel**

vom 25.10.2017 – II-2-2908.01

### **Abschnitt I**

#### **1 Rechtsgrundlagen, Finanzierungsbestimmungen**

##### **1.1 Die Umlageverwendung erfolgt auf der Grundlage**

- des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz),
- des Runderlasses des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 4 – 2937.05.03 vom 26.11.1994 zu den Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und,
- nach der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt L 193 vom 01.07.2014). Die Umlageverwendung erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Beihilfearten aus der Agrar-Freistellungsverordnung:
  - Art. 21 „Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“,
  - Art. 22 „Beihilfen für Beratungsdienste“,
  - Art. 24 „Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“,
  - Art. 27 „Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere“ und
  - Art. 31 „Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor“.

Ein Rechtsanspruch auf Verwendung von Umlagemitteln besteht nicht; die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Umlagemittel.

## **Abschnitt II**

### **2 Zielsetzungen**

Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und trägt entscheidend für den Erhalt multifunktionaler ländlicher Räume bei. Milch spielt dabei eine wesentliche Rolle: Sie ist eine Haupteinnahmequelle für die Bäuerinnen und Bauern, schafft weit verzweigte Produktions- und Wertschöpfungsketten und stellt einen wichtigen Bestandteil für eine gesunde Ernährung dar. Die Haltung von Milchkühen übernimmt durch die Nutzung von Grünland wichtige Funktionen im Natur- und Klimaschutz und trägt zur Attraktivität von Landschaften für die Erholung und den Tourismus bei. Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Milch müssen bei der Erzeugung und Verarbeitung besondere Regeln beachtet werden. Milch ist leicht verderblich, so dass es der Einhaltung besonderer Hygienemaßnahmen und Durchführung besonderer Behandlungsverfahren bedarf, um die wertvollen Milchinhaltsstoffe zu erhalten, Kontaminationen zu vermeiden und den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Vor diesen Hintergründen werden mit der Verwendung der Umlage folgende Ziele verfolgt:

- Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten der Milcherzeugerinnen und Milcherzeuger sind Voraussetzungen, um die vielfältigen sich ständig ändernden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Qualität, Tierwohl und Umweltschutz erfüllen zu können. Hierzu ist es notwendig, regelmäßig den neuesten Stand des Wissens zu vermitteln und die Betriebe zu informieren.
- Die Erzeugung und Verarbeitung von Milch wirkt vielfältig in das Gefüge der Umweltkompartimente und des ländlichen Raums ein und ist wirtschaft-

lich für einen weit verzweigten Sektor bedeutsam. Um diese Funktionen im positiven Sinne nachhaltig und ökologisch Tragfähig zu erfüllen und die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu verbessern, sollen Milcherzeugern und Unternehmen des Sektors entsprechende Beratungsdienste angeboten werden.

- Mit Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollen umfassend, neue und jeweils aktuelle Informationen zu Milch vermittelt und zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beigetragen werden. Hierzu ist eine regelmäßige sach- und zielgruppengerechte Aufbereitung und Vermittlung von Informationen zum Produkt Milch und zu den Marktgegebenheiten sowie die Nutzung moderner Kommunikationsmittel notwendig. Ebenso soll das Bedürfnis der Verbraucher und Handelspartner nach Antworten auf Fragen, die über die alleinige Darstellung von Produktionsverfahren und die chemisch-physikalischen Qualitätsparameter der Erzeugnisse hinausgehen, entsprochen werden.
- Die Erzeugung von qualitativ hochwertiger Milch setzt gesunde und robuste Milchkühe voraus. Hierzu sind relevante Merkmale zu erheben, auszuwerten und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere aufzubereiten. Auf dieser Grundlage trägt die Verwendung der Umlage zur Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale bei und führt zu einer Verbesserung der Gesundheit und Robustheit der Milchkühe mit einer Verlängerung der Nutzungszeiten.
- Um die Erzeugung und Verarbeitung von Milch im Land langfristig zu sichern, muss sie nachhaltig ausgerichtet sein. Das heißt, dass ökologische, soziale und ökonomische Komponenten sowie die Gesundheit und das Wohl der Tiere gleichwertig berücksichtigt werden müssen. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sind Entwicklungs- und Forschungsarbeiten notwendig, um Erkenntnisse über Wirkzusammenhänge zu gewinnen und diese umzusetzen.

### **3. Maßnahmen zur Verwendung von Umlagemitteln**

Umlagemittel können für folgende Maßnahmen verwendet werden:

### 3.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

#### 3.1.1 Verwendungsgegenstand:

- Maßnahmen und Veranstaltungen zum Erwerb von Qualifikationen sowie Informationsmaßnahmen.

#### 3.1.2 Umlagefähige Ausgaben sind:

- Kosten der Veranstaltung und der Informationsmaßnahmen und
- Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmer

### 3.2 Beratungsdienste

#### 3.2.1 Verwendungsgegenstand

- Beratungsmaßnahmen für im Agrarsektor tätige Unternehmen und Junglandwirte zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und –resistenz ihres Betriebs oder ihrer Investitionen.

#### 3.2.2 Umlagefähige Ausgaben sind:

- Kosten zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten, zu gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit.
- Kosten für die Beratung zur Modernisierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Marktorientierung und Förderung des Unternehmertums.

### 3.3 Absatz für Milch und Milcherzeugnisse

#### 3.3.1 Verwendungsgegenstand:

- a) Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.
- b) Erstellung von Veröffentlichungen und Durchführung von Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse.

#### 3.3.2 Umlagefähige Ausgaben sind:

Für Maßnahmen gemäß a):

- Teilnahmegebühren;
- Reisekosten;

- Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
- Mieten für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage;
- Symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 € pro Preis und Wettbewerbsgewinner.

Für Maßnahmen gemäß b):

- Ausgaben für Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen zu Marktgegebenheiten und über Erzeugnisse aus einer bestimmten Region oder ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden - dies beinhaltet auch den Aufbau und den Betrieb einer Kommunikationsplattform;
- Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die auch landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen sowie für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung in generischer Form.

### 3.4 Gesundheit und Robustheit von Milchkühen

#### 3.4.1 Verwendungsgegenstand

- Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit.

#### 3.4.2 Umlagefähige Ausgaben sind:

Die einem landwirtschaftlichen Unternehmen für die Datenerhebung und Auswertung entstehenden Kosten mit Ausnahme von:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.
- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.

- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können.
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

### 3.5 Forschung und Entwicklung

#### 3.5.1 Verwendungsgegenstand

- Maßnahmen und Projekte der Forschung und Entwicklung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität sowie Tiergesundheit und -wohl, die im allgemeinen Interesse für den Milchsektor liegen.

#### 3.5.2 Umlagefähige Ausgaben sind:

- Kosten für Personal, soweit es für das Vorhaben eingesetzt wird.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.
- Kosten für die Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (u.a. für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

## 4 Empfänger von Umlagemitteln:

Empfänger von Umlagemitteln sind:

- 4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 die nach § 14 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) zugelassene Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V. (LV), Bischofstraße 85, 47809 Krefeld, Internet: [www.milch-nrw.de](http://www.milch-nrw.de), Mail: [Info@milch-nrw.de](mailto:Info@milch-nrw.de). Sie ist vom Land mit der

Durchführung von Aufgaben nach den §§ 14 und 22 MFG beauftragt. Die Koordinierung bzw. technische Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die LV selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte, die keine Unternehmen der Ernährungsindustrie oder Erzeuger sind. In dem Falle, dass sich die LV Dritter bedient, so hat deren Auswahl durch eine Ausschreibung unter Beachtung der Vergaberechtsvorschriften des Landes NRW zu erfolgen.

- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 3.4 der Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LKV), Bischofstraße 85, 47809 Krefeld, Internet: [www.lkv-nrw.de](http://www.lkv-nrw.de), Mail: [Kontakt@lkv-nrw.de](mailto:Kontakt@lkv-nrw.de). Er ist vom Land beauftragter Milchkontrolldienst, der satzungsgemäß als einen Schwerpunkt die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere verfolgt.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nummern 3.1, 3.2 und 3.5 im Benehmen mit der LV im Sinne von § 22 MFG arbeitende berufsständige Organisationen und Einrichtungen.

## 5. **Begünstigte der Maßnahmen**

Begünstigte der Maßnahmen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, der Be- sowie Verarbeitung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gem. Anhang I der VO (EU) 702/2014 vom 25.06.2014 (KMU) erfüllen. Die Beihilfemaßnahme umfasst keine Direktzahlungen an die hier genannten Begünstigten. Für die Maßnahme 3.4 sind ausschließlich KMU begünstigt, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Großunternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen dürfen nur auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 begünstigt werden.

Großunternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, können hingegen Begünstigungen nur auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 erhal-

ten (beide Verordnungen veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013).

## **6. Voraussetzungen der Umlageverwendung**

Die Teilhabe an Maßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.5 muss gemäß der VO (EU) 702/2014 allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen des Milchsektors auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen. Zusätzlich gilt:

### **6.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.1**

Die Anbieter von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen müssen die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifizierten Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

### **6.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.2**

Die Anbieter von Beratungsdiensten müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Bei der Beratungstätigkeit sind die Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

### **6.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.3**

Werbekampagnen müssen im Einklang mit Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG und ggf. mit besonderen Kennzeichnungsvorschriften stehen. Des Weiteren müssen Werbematerialien der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall von Zuwendungen zur Deckung der beihilfefähigen Ausgaben für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse darf in den Werbeveröffentlichungen weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter die nachstehenden Regelungen fallen:



- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht
- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs 2 Buchstabe b und c der VO (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

Die Durchführung der Maßnahmen muss unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) und diskriminierungsfrei hinsichtlich Soziologie, Geschlecht, Sprache und bildlichen Darstellungen erfolgen.

#### 6.4 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.4

Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne der Zielsetzungen der Umlageverwendung im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

Bei der Datenerhebung und –aufbereitung sind mindestens die folgenden Merkmale zu berücksichtigen:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburten-rate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Dem zuständigen Ministerium sind jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Verwendungszweckes,
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse,

- aktualisierte langfristige Trends & Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind durch den LKV zu veröffentlichen.

#### 6.5 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.5

Das Vorhaben muss für alle Unternehmen des Sektors von Interesse sein. Vor Beginn ist im Internet auf die Durchführung des Vorhabens mit Zielen hinzuweisen und es sind die voraussichtlich zu erwartenden Ergebnisse mit Terminen zur Veröffentlichung darzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, wo die erwarteten Ergebnisse des Vorhabens im Internet veröffentlicht werden, und dass die Ergebnisse allen im Sektor tätigen Unternehmen kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar.

### 7. Umfang und Höhe der Umlageverwendung

Die Verwendung von Umlagemitteln erfolgt aus den zweckgebundenen Einnahmen nach § 22 MFG. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Verwendung von Umlagemitteln besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Behörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Umlagemittel. Für die einzelnen Verwendungsgegenstände gilt darüber hinaus:

#### 7.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.1, 3.3 und 3.5

Die Umlagemittel werden in Form von Zuschüssen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

## 7.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.2

Die Umlagemittel werden in Form von Zuschüssen gewährt und sind auf 1.500,- EUR je Beratung begrenzt.

## 7.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.4

Die Umlagemittel werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 v. H. der umlagefähigen Kosten gewährt. Die Höhe ist insgesamt auf einen Höchstbetrag von 10,23 € je kontrollierte Milchkuh / Jahr begrenzt. Dabei sind mögliche andere öffentliche Zuschüsse zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere einzurechnen.

## 8. **Ausschluss von der Umlageverwendung**

Die Auszahlung von Umlagemitteln dieser Grundsätze darf nicht an Empfänger gezahlt werden, die:

- einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Diese können gemäß Art. 1 Abs 5 der VO (EU) Nr. 702/2014 keine Einzelbeihilfe bekommen.

und/oder

- sich gemäß Art. 2 Nr. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden.

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen) - nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende höchste Beihilfebetrags nicht überschritten.

## **Abschnitt III**

### **9. Bestimmungen zur Verfahrensabwicklung**

Die Auszahlung und Abrechnung der Umlagemittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung von Mitteln erfolgt in Anlehnung an § 44 LHO, soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

Einzelbeihilfen, die die in Artikel 9 Abs. 2 c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Beträge überschreiten, werden auf der zentralen Beihilfe-Website mit den Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht.

#### **9.1 Zuständige Behörde**

Umlagebehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen.

#### **9.2 Umlageempfänger nach Nr. 4.1**

Als nach § 14 MFG zugelassene und vom Land mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Nummern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 beauftragte Einrichtung, erfolgt die Abwicklung der Umlageverwendung in Anlehnung an die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) der LHO. Die LV ist verpflichtet, die Umlagemittel sachgerecht nach den Vorgaben dieses Erlasses zu verwenden. Mit der Zuwendung der Umlagemittel muss die Gesamtfinanzierung der mit der Wahrnehmung der von Land zugewiesenen Aufgaben entstehenden Kosten sichergestellt werden. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- Personal,
- die Arbeit der Gremien,

- Büromiete, Reinigung, Heizung und Energie,
- Büromaterial und Geräte,
- Telefon, Porto, Fahrkosten nach den Sätzen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (SGV.NRW.20320) in der jeweils gültigen Fassung.

### **9.2.1 Antragsverfahren und Auszahlung**

Der Antrag auf Umlagemittel ist bis zum 01. November des Vorjahres beim LANUV einzureichen. Der Antrag muss einen satzungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan enthalten.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Haushaltsplan.

### **9.2.2 Nachweis der Umlageverwendung**

Die Verwendung der Umlagemittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Anlehnung der Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderungen (ANBest-I).

### **9.3 Umlageempfänger nach den Nummern 4.2 und 4.3**

Die Abwicklung der Umlageverwendung erfolgt in Anlehnung an die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der LHO.

#### **9.3.1 Antragsverfahren und Auszahlung**

Anträge auf Umlagemittel sind bis zum 01. November des Vorjahres beim LANUV einzureichen. Die Anträge müssen alle erforderlichen Angaben zu Art und Umfang der Maßnahmen, aus denen die Einhaltung dieser Grundsätze hervorgeht, sowie zum Mittelvolumen enthalten. Die Anträge müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,

- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung,
- einen Nachweis, dass von den Endbegünstigten die Bestimmungen von Nr. 8 eingehalten werden.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Anträge durch die zuständige Behörde.

Der Ausschluss als Beihilfeempfänger nach Nr. 8 und die Verpflichtung zur Vorlage des Beihilfeantrags gelten für den Endbegünstigten der Beihilfe und nicht für einen evtl. Dienstleistungserbringer.

### **9.3.2 Nachweis der Umlageverwendung:**

Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme und die zweckentsprechende Verwendung der Umlage erfolgt in Anlehnung an Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

## **9.4 Kontrollmaßnahmen**

Für umlagefinanzierte Maßnahmen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen mindestens 10 Jahre vom Umlageempfänger aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Abschluss der einzelnen Maßnahme (bezogen auf den Antrag) und Erlangung der Rechtskraft aller hierzu ergangenen Entscheidungen zu laufen.

Die zuständige Behörde, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und der Landesrechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förderungssachverhalte durch Besichtigung vor Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und

sonstige Unterlagen zu Prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

#### **9.5 Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen**

Die zuständige Behörde führt die nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten 10 Jahre lang aufzubewahren.

#### **10. Geltungsdauer**

Dieser Erlass gilt vom 15. Dezember 2017 bis zum 30. Juni 2021.